Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen
(Gebührenverordnung ASTRA, GebV-ASTRA)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Gebührenverordnung ASTRA vom 7. November 2007[1] wird wie folgt geändert:

Art. 2
Aufgehoben

Art. 5 Abs. 9

[9] Die Gebühren nach den Ziffern 3.1.8 und 4*a* des Anhangs können erlassen werden, sofern die Amtshandlung im Interesse des ASTRA liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.

Art. 5a Abs. 4

[4] Die Gebühren nach den Ziffern 3.1.8 und 4*a* des Anhangs können um 50 Prozent ermässigt werden, sofern die Amtshandlung im Interesse des ASTRA liegt oder eine Änderung der Typengenehmigung ohne Verschulden des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin vorgenommen werden muss.

Art. 10 Übergangsbestimmung zur Änderung vom TT.MM.JJJJ

Für Verwaltungsverfahren und Dienstleistungen, die bei Inkrafttreten dieser Änderung noch nicht abgeschlossen sind, gilt das bisherige Recht.

1 SR **172.047.40**

II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang
(Art. 4)

Gebühren für besondere Dienstleistungen und Bewilligungen

Ziff. 3.1.6

Aufgehoben

Ziff. 3.1.8

3.1.8	Bekanntgabe von Fahrzeugdaten aus einer Typengenehmigung oder einem Datenblatt, pro immatrikuliertes Fahrzeug Bekanntgabe eines elektronischen Einzelfahrzeugdatensatzes (Art. 72*b* der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976[2] [VZV])	
3.1.8.1	Fahrzeugdaten von Motorwagen	5.50
3.1.8.2	Fahrzeugdaten von Anhängern, Motorrädern und übrigen Motorfahrzeugen	4
3.1.8.3	Fahrzeugdaten von Motorfahrrädern sowie Fahrzeugen, die den Motorfahrrädern gleichgestellt sind. Diese Gebühr wird anhand der Verzeichnisse nach Artikel 92 Absatz 1 VZV[3] beim Inhaber oder bei der Inhaberin der Typengenehmigung erhoben. Das Bundesamt kann in die Nachweise der Zollveranlagung Einsicht nehmen.	1.50

Ziff. 4a

4a	Erteilen von Typengenehmigungen	
4a.1	Typengenehmigung von Fahrzeugen und Fahrgestellen	
4a.1.1	Administrative Verarbeitung der Unterlagen	200
4a.1.2	Erteilung der Typengenehmigung bzw. des Datenblattes	100
4a.1.3	Zusatzkarte, Ergänzungen, Nachträge und Korrekturen	200
4a.2	Typengenehmigung von Fahrzeugteilen, Fahrzeugsystemen, Ausrüstungsgegenständen und Schutzvorrichtungen	
4a.2.1	Typengenehmigung mit nationaler Gültigkeit	100

2 SR **741.51**
3 SR **741.51**

4a.2.2	Typengenehmigung mit internationaler Gültigkeit	300
4a.3	Gebühren nach Zeitaufwand	
	Die Gebühr für die administrative Prüfung der Unterlagen und Dokumente wird je aufgewendete Arbeitsstunde berechnet. Sie richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit und gilt für Aufwendungen, die nicht dem üblichen Prüfungsumfang entsprechen.	70–120
4a.4	Gebühren für die Konformitätsüberprüfung	
4a.4.1	Konformitätsüberprüfungen von bis zu 4 Stunden Zeitaufwand, pauschal	500
4a.4.2	jede weitere angebrochene Arbeitsstunde	100